

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 13 (1985)

DOI: 10.11588/fr.1985.0.52259

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

ANGELA TAEGER

## STAATLICHE ERZIEHUNG UND FAMILIÄRE KINDERAUFZUCHT

### Neuere Forschungen zum 19. Jahrhundert in Frankreich

Seit Beginn der 1970er Jahre zeigt die historische Forschung in Frankreich, insbesondere die historische Demographie großes Interesse an dem Problem der Kindesaussetzung, wobei der Abandon überwiegend als Phänomen des 18. Jahrhunderts beschrieben wird. Fast alle neueren Monographien über die Aussetzung weisen überdies eine enge räumliche Begrenzung auf. Es handelt sich hauptsächlich um Lokalstudien, nur in Ausnahmefällen werden Departements oder Provinzen behandelt.

In ihrem Titel verspricht die Untersuchung von Rachel Ginnis Fuchs den Rahmen zu überschreiten, den sich die Historiographie in der Erforschung des Abandon räumlich und zeitlich gesetzt hat. Die Verfasserin stellt das 19. Jahrhundert in den Mittelpunkt. In Bezug auf den Untersuchungsraum ist der Titel indes irreführend. R. Fuchs geht im wesentlichen auf den Abandon und die Findelfürsorge allein in Paris ein; gelegentliche Verweise auf die nationale Entwicklung des Findelfürsorgewesens und die Erörterung der Lebensbedingungen von Pariser Fürsorgezöglingen bei ihren Ammen und Pflegeeltern auf dem Lande können die Kennzeichnung des Buchs als Studie ganz Frankreichs nicht rechtfertigen.

Die Verfasserin betrachtet die Auseinandersetzung mit dem Abandon als Möglichkeit, einen Zugang zu finden zu »the working-class family, both as a perceived institution and a reality« (S. 276). Eine Analyse des elterlichen Verhaltens einerseits und des Verfahrens mit den verlassenen Kindern auf der anderen Seite gebe Auskunft über die Familienstruktur, den »Lebensstil« (S. 276) in den unteren Schichten sowie über den Charakter und die Ziele der Familienpolitik im 19. Jahrhundert, das Verhältnis zwischen Familie und Staat, letztlich über die gesellschaftliche Stellung und Funktionen der Findelkinder als »working-class elements« (S. XII). Diesen Erkenntniszielen entsprechend nimmt die Verfasserin eine umfassende Beschreibung der Situation der Findelkinder, ihrer Mütter, Ammen und Pflegeeltern sowie eine detaillierte Analyse der fürsorgerischen Maßnahmen vor. Die sieben Kapitel des Buchs bilden drei inhaltliche Schwerpunkte: eine chronologisch angelegte Untersuchung der institutionellen Entwicklung in der Findelfürsorge vom 12. Jahrhundert an bis 1904 (Kapitel 1 und 2) sowie zwei systematische Teile. In dem ersten (Kapitel 3) unternimmt R. Fuchs eine Typisierung der Findelkinder und ihrer Mütter, um daraus auf die Ursachen des Abandon zu schließen. Der zweite systematische Teil umfaßt eine Darstellung der Lebensbedingungen der verlassenen Kinder im Hospice, bei ihren Ammen und in den Pflegefamilien.

Die Findelkinder, so stellt R. Fuchs fest, unterscheiden sich von den bei ihren Eltern aufwachsenden Altersgenossen ähnlicher sozialer Herkunft durch eine höhere Sterblichkeit, zudem entbehren sie fester Bezugspersonen. In bezug auf die Zuneigung, die sie erfahren, in hygienischer Hinsicht, ihre Ernährung und Kleidung, die schulische und berufliche Bildung betreffend jedoch, teilen sie mit ihren Milchgeschwistern und mit allen anderen Kindern gleicher Schichtzugehörigkeit dieselben – bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts gleich

\* Zugleich Besprechung von Rachel Ginnis Fuchs, *Abandoned Children. Foundlings and Child Welfare in Nineteenth-Century France*, Albany (State University of New York Press) 1984, XVII–357 S.

schlechte – Bedingungen. Bis in die 1850er Jahre konstatiert R. Fuchs ein hohes Maß an elterlicher Indifferenz, im folgenden Dezennium erste Anzeichen für Zärtlichkeit und Aufmerksamkeit, Zuwendung, die allerdings erst in den 1880er Jahren vollständig ausgebildet sei. In den unteren Schichten (aus ihnen stammen die Findlinge, dahin kehren sie nach ihrer Plazierung durch die Fürsorgebehörden zurück) werde die Beziehung zwischen Eltern und Kindern in erster Linie durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geprägt. Solange wirksame öffentliche Hilfsmaßnahmen unterblieben, verunmögliche die zumindest prekäre ökonomische Situation in diesen Familien, damit verbunden, die Doppelbelastung zahlreicher Frauen als Mutter und Erwerbstätige ein enges, emotionales Verhältnis. Ohne ausreichende finanzielle Unterstützung seien insbesondere ledige Mütter, die materielle Not litten und zudem gesellschaftlichen Vorbehalten ausgesetzt seien, gezwungen, den vermeintlichen Mangel an Mutterliebe nachdrücklich unter Beweis zu stellen und ihr Kind zu verlassen. Die über weite Strecken des 19. Jahrhunderts herrschende Gleichgültigkeit in Fragen der Kinderaufzucht und deren extremste Ausprägung, der Abandon, erweisen sich aus dem Blickwinkel der Verfasserin somit als in letzter Instanz durch das Ausmaß determiniert, in dem der Staat willens ist, soziale Verantwortung zu tragen. Während der ersten drei Viertel des 19. Jahrhunderts fehle die Bereitwilligkeit dazu gänzlich: Die Regierungen seien sich zwar bewusst, daß dem riesigen Heer ausgesetzter Kinder sowohl positiv, als volkswirtschaftlich nützliche Arbeitskräfte, wie auch negativ, als Angehörige der »classes dangereuses«, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukomme. Aus dem Verfahren mit den Findlingen, ihrer zügigen Plazierung bei Ammen und Pflegeeltern auf dem Land, spreche zwar das Bemühen, die Kinder am Leben zu erhalten und sie durch den Aufenthalt in »intakten« Familien zu leistungsfähigen und loyalen Mitgliedern des Gemeinwesens zu erziehen. Das Streben der Regierenden sei bis in die 1880er Jahre aber hauptsächlich darauf gerichtet, den Abandon einzudämmen, um eine nur geringe Anzahl von Kindern versorgen zu müssen, und die Aufwendungen für die Fürsorgezöglinge auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts endlich veranlasse die Erkenntnis, daß die staatlich geleitete Aufzucht eines Kindes hinsichtlich seiner physischen und moralischen Entwicklung vielfach erfolgversprechender sei als eine Erziehung durch die Eltern, die Vertreter des Staats dazu, ihren fürsorgerischen Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen. Der Etat der Findelfürsorge wird vergrößert, die Versorgung der Findlinge in ihren Pflegefamilien effektiver gestaltet. Die Neuregelung des Zulassungsverfahrens in den Findelhäusern und das Angebot finanzieller Beihilfen zur Kinderaufzucht als Alternative zum Abandon ermöglichen es, zwischen Kindern, die bei ihren Müttern gut aufgehoben zu sein scheinen und solchen, die besser unter der Obhut der Fürsorgebehörden aufwachsen sollten, zu unterscheiden. In dem einen wie in dem anderen Fall behält sich der Staat die Kontrolle über die Erziehung vor; finanziell unterstützte Mütter werden ebenso wie die Ammen und Pflegeeltern der Findelkinder von staatlichen Organen beaufsichtigt.

R. Fuchs deutet das Vorgehen der Fürsorgepolitiker während des ganzen 19. Jahrhunderts unter anderem als Versuche, den Staatshaushalt zu entlasten: Während die Behinderung der Aussetzung insbesondere in dem Zeitraum zwischen 1830 und 1870 unmittelbar kostendämpfend wirke, kalkulierten die Regierungen der Dritten Republik langfristiger. Ihre Investitionen in die Kinderaufzucht versprächen insofern Gewinn, als bedarfsgerecht erzogene Kinder im Erwachsenenalter einen Beitrag zum nationalen Einkommen leisteten. Die Verfasserin räumt ein, daß etwa ab 1880 verstärkt familienpolitische Interessen neben und mit den finanziellen Erwägungen auf die Findelfürsorgepraxis einwirken, daß die fürsorgerischen Maßnahmen dazu dienen, die Struktur der Unterschichtsfamilie, das Verhältnis ihrer Mitglieder untereinander den Vorstellungen der Regierenden gemäß zu beeinflussen. Sie möchte die Fürsorgepolitik jedoch nicht auf Grund der mit ihr verbundenen Intentionen kritisch betrachten, sondern nach ihren Ergebnissen positiv beurteilt wissen: Die Aufsicht des Staates über die Kinderaufzucht, der rigide Eingriff in die Privatsphäre bringe für die Betroffenen, die Kinder der unteren Schichten, seien es Findlinge oder Familienangehörige der von den Fürsorgebehörden bezahl-

ten und überwachten Ammen und Pflegeeltern, nur Vorteile mit sich. Ihre Lebenserwartung und die Lebensqualität verbessere sich. In der Dritten Republik, so das Gesamtergebnis der vorliegenden Untersuchung, finden die Ideale der revolutionären Regierungen erstmals praktische Anwendung. Statt die Findelkinder und die Aussetzenden zu diskriminieren, nimmt man sie als Opfer der Gesellschaft wahr, deren sich der Staat schützend anzunehmen habe: »the third Republic marked the beginning of modern attitudes toward children« (S. 281).

R. Fuchs untersucht die Verlassung aus dem Blickwinkel der Kinder, ihrer Mütter und der Fürsorger. Diese Vielschichtigkeit zeichnet die Studie gegenüber der Mehrzahl neuerer Forschungen aus, die den Abandon lediglich aus einer Perspektive, vorzugsweise aus der der Aussetzenden betrachten. Die Darstellung der Lebensbedingungen der Findelkinder ist wegen der Fülle an neuen Informationen und ihrer Detailliertheit besonders hervorzuheben. Indem die Verfasserin sich auf das 19. Jahrhundert konzentriert, gelingt es ihr, die bisherigen, überwiegend am 18. Jahrhundert entwickelten Forschungsergebnisse zu den Motiven der Abandonierenden zu präzisieren. Erstmals findet die institutionelle Entwicklung in dieser Ausführlichkeit Berücksichtigung, wurde sie auch – ebenso wie das Problem der Ursachen der Kindesverlassung – bereits 1979 (J. R. Potash, Phil. Diss. Yale University) analysiert.

Die sehr differenzierte und informative Untersuchung von R. Fuchs gibt nur wenig Anlaß zu Einwänden: Die in Kapitel 2 vorgenommene Periodisierung des 19. Jahrhunderts in Phasen mehr oder minder großzügiger, kinderfreundlicher Fürsorgepolitik birgt zwei Probleme. Zum einen beruht sie gelegentlich auf einer stark schematisierenden Einordnung des legislativen Schrifttums, die möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß der Beschreibung der national verbindlichen Gesetzgebung selten primäre Quellentexte zugrundeliegen. Das Dekret vom 19. Januar 1811 etwa ist keineswegs ein eindeutiges Indiz für die Fortdauer der liberalen, an dem Wohlergehen sozial Schwacher orientierten Einstellung, die die revolutionären Regierungen kennzeichnet. Während der redaktionellen Vorarbeiten charakterisiert Innenminister Montalivet das Gesetz als Mittel, die Aussetzung zurückzudrängen, mithin die Eltern auch gegen ihren Willen zur Erfüllung ihrer erzieherischen Pflichten zu zwingen. Entgegen der Auffassung der Verfasserin kommt die in dem Gesetz vorgeschriebene Einrichtung eines speziellen Findelhauses in jedem Departement der Verringerung der Fürsorgeanstalten gleich, da damit die Regelung vom 27 frimaire an V außer Kraft gesetzt wird, die den Abandon in sämtlichen Hospizen der Republik erlaubt. Die Einführung von Drehläden, eine Institutionalisierung des anonymen Abandon, kann als Erleichterung des Zulassungsverfahrens interpretiert werden, mit gleicher Berechtigung jedoch ebenso als Maßnahme, die die Aussetzungsbereitschaft dämpfen soll, da sie die Identifikation und die Rückführung eines Findlings in seine Familie zumindest erschwert, die Verlassung aber, darauf weist die Verfasserin selbst hin, in den seltensten Fällen als endgültige Trennung geplant wird. Die Artikel 11 (Finanzierung), 16 und 21 (Reklamationsbedingungen), von R. Fuchs in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, weisen das Dekret nachdrücklich als einen Versuch der Regierung aus, sich der Verantwortung gegenüber bedürftigen Kindern und Eltern zu entziehen. Ein erster Versuch, dem bis 1830, in dem Zeitraum also, den die Verfasserin als eine Phase völlig unbeschränkter Zugangsmöglichkeiten zu den Findelhäusern schildert, weitere folgen: Schließungen von Hospices (ab 1817) und Drehläden (ab 1820), Déplacements (ab 1823), Inspektionen (ab 1823), nicht zuletzt der wiederholte Appell an die Findelhausvorstände, Kinder mittelloser, verheirateter oder verstorbener Eltern von der Fürsorge auszuschließen (ab 1811).

Die das zweite Kapitel der Untersuchung gliedernde Periodisierung verdeckt zum anderen die Kontinuität, mit der zwei einander entgegengesetzte fürsorgereformerische Positionen während des ganzen 19. Jahrhunderts vertreten werden. So taucht die Forderung nach einem entschiedenen Vorgehen gegen die Aussetzung weder erst 1830 auf, noch wird sie nach 1870 weniger vehement vorgebracht. Plädoyers zugunsten der völlig freien Admission in den Hospices sind selbst zwischen 1830 und 1848 keine Seltenheit. Der Hinweis dieser Reformerpartei auf die Schutzbedürftigkeit lediger Mütter und ihrer Kinder ist zu dem Zeitpunkt, zu dem

R. Fuchs ihn in der fürsorgepolitischen Praxis wirksam werden sieht, in der Dritten Republik, ein seit Jahrzehnten strapaziertes Argument – hinter dem sich häufig genug sehr handfeste Interessen verbergen. So bei Lamartine, dem »ideological descendent of Saint Vincent-de-Paul« (Fuchs S. 44): »nous retrouvons ainsi tous les ans trente mille enfans pour recruter notre population agricole[...]. Un vice nous rend ce qu'un vice nous enlève. N'est-ce pas trop heureux?« (Le Moniteur universel, 28. 5. 1836, S. 1240).

Den Ergebnissen der Verfasserin im zweiten Teil ihrer Untersuchung folgend handelt es sich bei den jährlich in Paris abandonierten Kindern zu 85 % bis 95 % um unehelich Geborene, deren Mütter es aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich sei, sie selbst aufzuziehen oder durch eine Amme versorgen zu lassen. R. Fuchs entnimmt diese Angaben den Admissionsprotokollen der Pariser Findelhausbehörde, die bei der Einlieferung der Kinder auf die Vorlage von Geburtsurkunden verzichtet. Den Zivilstand der Verlassenen legen die Verantwortlichen nach folgenden Kriterien fest: Kinder, deren Überbringer unterschiedliche Namen für Vater und Mutter nennen, werden als illegitim geboren rubriziert; ebenso solche, deren Mütter namentlich bekannt sind, dagegen nicht deren Väter. Auch alle Findlinge, die vollständig anonym ins Hospice gelangen, erhalten den Status »unehelich«. Allein die Kinder, deren eheliche Geburt erklärt und bezeugt ist, tauchen in den Zulassungsprotokollen als legitim Geborene auf. Diese Einteilung übernimmt die Verfasserin, wenn sie den Anteil ehelicher Findlinge auf maximal 15 % am Ende des Jahrhunderts beziffert. Den Anstieg um 10 % gegenüber dem Beginn des 19. Jahrhunderts erklärt sie irrtümlich aus der Einrichtung der Fürsorge für »enfants moralement abandonnés«. Staatlich versorgte Kinder dieser Kategorie werden in den Quellen, auf die R. Fuchs sich bezieht, grundsätzlich gesondert aufgeführt, beeinflussen die Statistik der »materiell Verlassenen« folglich nicht unmittelbar. Die Zunahme legitim Geborener ist wenig spektakulär, folgt man den Pariser Behörden weniger blind in deren Kategorisierung. Die Kinder von Ehepaaren erhalten 1886 in Paris einen rechtmäßigen Anspruch auf Versorgung im Findelhaus, bereits ab 1876 können sie der Fürsorge befristet anvertraut werden. Ab 1886 bzw. 1876 also laufen Ehefrauen nicht mehr Gefahr, abgewiesen zu werden, wenn sie ihr Kind unter Angabe seines wirklichen Zivilstands zu abandonieren versuchen. Immer mehr Mütter deklarieren ihre Nachkommen den Tatsachen entsprechend als ehelich. Die gegen Ende des Jahrhunderts scheinbar so plötzlich sich vergrößernde Gruppe von legitim Geborenen aber repräsentiert nur einen Teil der ehelichen Findlinge, die auch schon vorher mit falscher oder unbekannter Identität im Hospice abgeliefert wurden. Angesichts der Hindernisse, die man der Verlassung ehelicher Kinder über weite Strecken des 19. Jahrhunderts in den Weg legt, ein Umstand, den die Verfasserin vollständig ignoriert, deutet das Verschweigen sämtlicher persönlicher Daten oder auch nur derjenigen des Vaters eher auf die legitime Geburt eines Findlings hin. Die behördliche Einordnung als illegitim aber entspricht weniger bürokratischer Korrektheit als dem Bemühen, die sich ausbreitende Aussetzungsbereitschaft verheirateter Eltern zu leugnen. Unter der Voraussetzung, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Findelkinder ehelicher Geburt ist, wären nicht allein die Motive der Aussetzenden erneut zu überprüfen, sondern auch die Hintergründe der Fürsorgepolitik im 19. Jahrhundert.